

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Str. 21, 20535 Hamburg

Per email
Bezirksamt Hamburg - Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Kümmellstraße 6

20249 Hamburg

E-Mail: AGNaturschutz@web.de

Unsere Zeichen:

Boc

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen:
28.9.2018

26.10.2018

B-Plan Entwurf Barmbek-Süd 2 – Stellungnahme

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg nehmen zu dem o.g. B-Plan Entwurf wie folgt Stellung:

Zu 4.1.3 der B-Plan Begründung „Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben“ und „Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung“:

Hierzu heißt es: „Nach dem Freiwerden der Busbetriebshoffläche steht diese für eine Nachnutzung zur Verfügung. Im Sinne einer Flächenkonversion soll für die Fläche mittels Änderung des Planrechts eine Umnutzung für andere Zwecke ermöglicht werden, um den Grundsätzen eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB zu entsprechen.“

„In der Freien und Hansestadt Hamburg besteht ein großer Bedarf an zusätzlichem Wohnraum, zu dem der Bezirk Hamburg-Nord vor allem gemäß des Leitgedankens der „Innen- vor Außenentwicklung“, den der Bundesgesetzgeber mit der Baugesetzbuch-Novelle 2013 auf den Weg gebracht hat, seinen Beitrag leisten will. Durch die mit diesem Bebauungsplan einhergehende Umwandlung bestehender, bereits versiegelter Siedlungsflächen kann ein zusätzlicher Flächenverbrauch für die Bereitstellung von zusätzlichem Wohnraum vermieden werden.“

Diese Ausführungen entsprechen nicht den vollständigen Tatsachen, da sie einen wesentlichen Aspekt ausblenden. Die Verlagerung des Busbetriebshofes, die Voraussetzung für den B-Plan ist und die die Nachnutzung ermöglicht, verursacht an anderer Stelle erhebliche Grünverluste und großflächige Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen (B-Plan Entwurf Alsterdorf 22/Winterhude 22, ökologisch hochwertiges großflächiges Waldgebiet im Gleisdreieck Alsterdorf). Über diesen Zusammenhang wird für das Bauvorhaben sehr wohl ein zusätzlicher (Grün-)Flächenverbrauch generiert.

Artenschutz:

Für die Artengruppe der Fledermäuse sowie die Brutvogelarten Haussperling und Mauersegler lässt sich eine abschließende artenschutzfachliche Bewertung auf Basis der Potenzialanalyse

zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:
Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –
Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GOP – Gesellschaft für ökologische Planung – e.V.
Naturwacht Hamburg e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

(Artenschutzfachgutachten Stand: 18.12.2017) nicht durchführen. Daher ist eine Erfassung dieser Arten im Bereich des von der Planung betroffenen Gebäudebestands, für Fledermäuse zusätzlich auch im Bereich des von der Planung betroffenen Gehölzbestands erforderlich. Wir beanstanden, dass die Ergebnisse der Kartierung für Fledermäuse und Vögel noch ausstehen und diese erst noch in den B-Plan einzuarbeiten sind, sobald das Gutachten vorliegt (voraussichtlich Oktober 2018).

Ebenso sind die nach dem derzeitigen Sachstand der ergänzenden Brutvogel- und Fledermauserfassungen nachfolgend formulierten artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen entsprechend anzupassen. Zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen und/oder Ausgleichsmaßnahmen z.B. in Form von spezifischen Vogelnistkästen und/oder Fledermauskästen, einer besonderen Umweltbaubegleitung und weiteren Maßnahmen können erforderlich werden.

☐ Um die Tötung von Tieren zu vermeiden, sind Gehölzrodungs-, Vegetationsräumungs- und Gebäudeabrissarbeiten im Winterhalbjahr (01.Oktober bis 28./29.Februar) durchzuführen. Ist ein sommerlicher Gebäudeabriss nicht zu vermeiden, so ist eine Brutansiedlung insbesondere der nachgewiesenen Arten Sturmmöwe und Straßentaube durch Vergrämnungs- und Abwehrmaßnahmen zu vermeiden.

☐ Für die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Bachstelze sind vor Realisierung der Planung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme - CEF - im zu rodenden Gehölzbestand vorhandene Nistkästen umzusetzen. Außerdem sind im Plangebiet oder im Umkreis von 500 m 3 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter anzubringen.

☐ Vor einem Abriss sind die Gebäude auf aktuelle Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu überprüfen.

Freiraumversorgung:

Das Planungsgebiet, in dem 400 neue Wohneinheiten sowie 2 Kindertagesstätten gebaut werden sollen, umfasst einen Bereich, der in der Freiraumbedarfsanalyse eine mittlere bis geringe Versorgung mit privatem Freiraum und damit einen hohen Bedarf an öffentlichem Freiraum feststellt, trotz des angrenzenden Grünzuges in der Adolph-Schönfelder-Straße. Dazu heißt es: „Entsprechend ist bei der Planung auf ein qualitätsvolles, nutzbares Freiraumkonzept zu achten.“ Diese Anforderung unterstreichen wir, sehen jedoch nicht wie sie in dem B-Plan erfüllt werden soll. Die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen ist dafür nicht hinreichend, die einzige ausgewiesene schmale private Grünfläche mit öffentlichem Gehrecht umfasst ca. 1.100 qm, der ca. 5000 qm große vorgesehene Quartiersplatz wird als Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen und soll als Versickerungsmulde und multifunktionales Zentrum des neuen Quartiers dienen.

Baumschutz:

Aus den vorgenannten Gründen sollte die geplante Bebauung auch unter Rücksichtnahme auf den vorhandenen Baumbestand baumschonend erfolgen. Um eine Durchgrünung des Gebietes zu gewährleisten, sind Ersatzpflanzungen für zu fallende Bäume im B-Plangebiet und eingriffsnah erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

